GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-442/23 | Polen/Parlament und Rat (Ziele des LULUCF-Sektors), C-444/23 | Polen/Parlament und Rat (Verschärfung der Normen für Fahrzeuge), C-445/23 | Polen/Parlament und Rat (Verlängerung der Marktstabilitätsreserve), C-451/23 | Polen/Parlament und Rat (Ziele für die unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Sektoren), C-505/23 | Polen/Parlament und Rat (Emissionszertifikate im Gebäude- und im Straßenverkehrssektor), C-512/23 | Polen/Parlament und Rat (CO_2-Grenzausgleichssystem) und C-771/23 | Polen/Parlament und Rat (Energieeffizienz)

Pressemitteilung Nr. 163/26

Luxemburg, den 12. November 2026

Treibhausgasemissionen: Die sieben Klagen, die Polen gegen verschiedene Rechtsakte des Gesetzespakets „Fit für 55“ erhoben hat, werden abgewiesen

Mit dem Gesetzespaket „Fit für 55“ hat die Union eine ganze Reihe von Rechtsakten erlassen, um die Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Polen hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung von folgenden Rechtsakten dieses Gesetzespakets erhoben:

1. Verordnung[1], mit der für die Mitgliedstaaten verbindliche Zielvorgaben für 2030 für den Nettoabbau von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (im Folgenden: LULUCF-Sektor) festgelegt werden[2]

2. Verordnung[3], mit der die CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge verschärft werden, indem insbesondere vorgeschrieben wird, dass diese Emissionen für die EU-weite Flotte ab 2035 um 100 % zu verringern sind[4]

3. Beschluss[5], mit dem die Verdopplung des Satzes und der Mindestmenge der Zertifikate, die in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind, bis 2030 verlängert wird[6]

4. Verordnung[7], mit der die verbindlichen nationalen Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen in bestimmten Sektoren (Straßenverkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallbewirtschaftung) verschärft werden[8]

5. Richtlinie[9], mit der das EU-Emissionshandelssystem geändert wird, indem es auf den Seeverkehr ausgedehnt und ein gesondertes System für durch den Verbrauch von Brennstoffen im Gebäude- und im Straßenverkehrssektor verursachte Emissionen eingeführt wird[10]

6. Verordnung[11], mit der ein CO_2-Grenzausgleichssystem geschaffen wird, mit dem bestimmte Waren, die aus Drittländern in die Union eingeführt werden, einer CO_2-Bepreisung unterworfen werden[12]

7. Richtlinie[13] zur Energieeffizienz, mit der insbesondere ein gemeinsames Ziel für die Verringerung des Energieverbrauchs in der Union bis 2030 festgelegt wird und den Mitgliedstaaten Energieeinsparverpflichtungen

auferlegt werden[14]

Polen vertrat insbesondere die Auffassung, die angefochtenen Rechtsakte seien überwiegend steuerlicher Art oder berührten die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung und hätten deshalb gemäß Art. 192 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Buchst. c AEUV vom Rat der Europäischen Union erlassen werden müssen, und zwar einstimmig.

Mit den Urteilen des Gerichtshofs, die heute ergangen sind, **werden die Klagen Polens alle abgewiesen**.

Als Erstes weist der Gerichtshof darauf hin, dass die richtige Rechtsgrundlage jeweils anhand objektiver, gerichtlich nachprüfbarer Umstände, insbesondere des Ziels und des Inhalts des betreffenden Rechtsakts, zu bestimmen ist. Die wahrscheinlichen Auswirkungen stellen keinen solchen Umstand dar. Deren Bewertung ist zwangsläufig spekulativ, und es kann nur im Nachhinein festgestellt werden, welche konkreten Auswirkungen der betreffende Rechtsakt tatsächlich gehabt hat.

Bei der Bestimmung der richtigen Rechtsgrundlage ist auch der Regelungszusammenhang zu berücksichtigen. Er kann Aufschluss über das Ziel geben, das der Unionsgesetzgeber mit dem Rechtsakt verfolgt hat, insbesondere, wenn mit dem Rechtsakt – wie hier mit nahezu allen angefochtenen Rechtsakten – eine bestehende Regelung geändert wird. In solchen Fällen sind auch deren Ziel und deren Inhalt zu berücksichtigen. Die Rechtsgrundlage, auf die ein ähnlicher Rechtsakt gestützt wurde, ist hingegen nicht zwingend von Belang. Die richtige Rechtsgrundlage ist nämlich autonom zu bestimmen.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze stellt der Gerichtshof fest, dass keiner der sieben angefochtenen Rechtsakte in erster Linie darauf abzielt, die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich zu berühren. **Sechs der angefochtenen Rechtsakte fallen unter die Umweltpolitik der Union**. Sie zielen in erster Linie darauf ab, die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Union in den Bereichen Klima und Umwelt konfrontiert ist, und die mit dem Übereinkommen von Paris[15] verfolgten Ziele zu verwirklichen. Die **Energieeffizienzrichtlinie fällt unter die Energiepolitik der Union**. Mit ihr wird nämlich in erster Linie das Ziel verfolgt, die Energieeffizienz in der Union zu verbessern. Art. 194 Abs. 2 AEUV war deshalb für sie die richtige Rechtsgrundlage.

Die sieben angefochtenen Rechtsakte wurden also zu Recht gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[16] **erlassen**, bei dem das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam entscheiden, letzterer mit qualifizierter Mehrheit.

Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass **Ausnahmen vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eng auszulegen sind**. Eine Ausnahme ist nicht bereits deshalb gerechtfertigt, weil eine umwelt- oder energiepolitische Maßnahme in anderen Bereichen als demjenigen, in dem sie ihr Hauptziel verfolgt, mittelbare oder nachgeordnete Wirkungen haben kann.

Als Zweitens stellt der Gerichtshof fest, dass der **Grundsatz der Energiesolidarität**[17], auf den sich Polen beruft, nur für Unionsrechtsakte gilt, die den Energiebereich betreffen. Bei Rechtsakten, die – wie fast alle angefochtenen Rechtsakte – unter die Umweltpolitik fallen, kommt er also nicht zum Tragen.

Der Grundsatz der Energiesolidarität stellt eine besondere Ausprägung des **allgemeinen Solidaritätsgrundsatzes**, eines tragenden Grundsatzes des Unionsrechts, dar. Nach ihm sind die Union und die Mitgliedstaaten, aber auch die Mitgliedstaaten untereinander zu gegenseitiger Solidarität verpflichtet, die Unionsorgane auch dazu, die Interessen der verschiedenen Mitgliedstaaten und die der Union als Ganzes gegeneinander abzuwägen. **Dennoch kann ein Unionsrechtsakt für den einen oder anderen Mitgliedstaat durchaus negative Auswirkungen haben.** Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass der Unionsgesetzgeber die Interessen der Mitgliedstaaten berücksichtigt hat, insbesondere dadurch, dass er **spezifische Ausgleichsmaßnahmen** vorgesehen hat, vor allem im Rahmen des Klima-Sozialfonds.

Als Drittes weist der Gerichtshof das Vorbringen Polens zurück, einige der angefochtenen Rechtsakte beeinträchtigten wegen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Folgen (z. B. steigende Energiepreise und Verlust von Arbeitsplätzen) das Wohlergehen der Völker der Union. Er weist darauf hin, dass in Art. 3 EUV, auf den sich Polen beruft, mehrere wesentliche Ziele der Union – neben dem Wohlergehen der Völker und dem Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten auch die nachhaltige Entwicklung und der Schutz der Umwelt – genannt werden, ohne dass eine Hierarchie zwischen ihnen

aufgestellt wird. Diese Ziele müssen somit durch Politiken und Handlungen der Union und der Mitgliedstaaten verwirklicht werden. **Art. 3 EUV kann daher** im Gegensatz zu den spezifischen Bestimmungen des AEUV, mit denen die in ihm genannten allgemeinen Ziele konkretisiert werden, **nicht herangezogen werden, um die Rechtmäßigkeit eines Unionsrechtsakts anzufechten**.

Als Viertes stellt der Gerichtshof fest, dass **die angefochtenen Rechtsakte nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen**. In den betreffenden Bereichen, in denen komplexe politische, wirtschaftliche oder technische Entscheidungen zu treffen sind, **verfügt der Unionsgesetzgeber über einen großen Gestaltungsspielraum**. Eine Maßnahme kann daher nur dann rechtswidrig sein, wenn sie offensichtlich ungeeignet ist, das verfolgte Ziel zu verwirklichen. Dies ist aber weder bei den Entscheidungen, die der Unionsgesetzgeber beim Erlass der angefochtenen Rechtsakte getroffen hat, noch bei deren Anwendungsmodalitäten der Fall.

Als Fünftes weist der Gerichtshof auch das Vorbringen Polens zurück, die angefochtenen Rechtsakte verstießen gegen den **Grundsatz der Gleichbehandlung**. Die von Polen beanstandeten Ungleichbehandlungen[18] tragen nämlich insbesondere der aktuellen und potenziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen im LULUCF-Sektor Rechnung. Sie hängen teilweise auch damit zusammen, dass bestimmte Anlagen die durch das EU-Emissionshandelssystem bedingten Kosten selbst tragen müssen, andere diese hingegen unmittelbar auf die Endverbraucher abwälzen können. Die entsprechenden Ungleichbehandlungen beruhen mithin auf objektiven Unterschieden, die zwischen den betreffenden Sachverhalten bestehen. Sie verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt darauf ab, Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die gegen das Unionsrecht verstoßen, für nichtig erklären zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten, die europäischen Organe und Einzelpersonen je nach Fall beim Gerichtshof oder beim Gericht eine Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Klage begründet, wird der Rechtsakt für nichtig erklärt. Das betreffende Organ muss eine durch die Nichtigerklärung des Rechtsakts entstandene Rechtslücke schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile (C-442/23, C-444/23, C-445/23, C-451/23, C-505/23, C-512/23 und C-771/23) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service ✆ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung.

[2] Rechtssache C-442/23.

[3] Verordnung (EU) 2023/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union.

[4] Rechtssache C-444/23.

[5] Beschluss (EU) 2023/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind.

[6] Rechtssache C-445/23.

[7] Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999.

[8] Rechtssache C-451/23.

[9] Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union.

[10] Rechtssache C-505/23.

[11] Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems.

[12] Rechtssache C-512/23.

[13] Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955.

[14] Rechtssache C-771/23.

[15] Übereinkommen von Paris.

[16] Gemäß Art. 192 Abs. 1 AEUV und Art. 194 Abs. 2 AEUV.

[17] Gemäß Art. 194 Abs. 1 AEUV.

[18] In den Rechtssachen C-442/23 und C-505/23.